

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: G-30-101/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 07.07.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

X

Betreff: Bebauungsplan "Waldweg" - Aufstellungsbeschluss**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Ja**Gesamtkosten: **105.000 €** Jährliche Folgekosten: €Finanzierung **105.000 €** Objektbezogene
Eigenanteil: Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Ja** mit **105.000 €**Produktkonto: **51100.521105** FinanzH: ErgebnisH: **2025****geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
OEA	1	22.07.2025					
GV	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: G-30-101/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt:

1. Gemäß § 2 BauGB wird ein Bebauungsplan für die Flurstücke 382 und 384 (Teilfläche) in der Flur 3 der Gemarkung Pernitz aufgestellt. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,7 ha.
2. Das Plangebiet grenzt im Norden an das Flurstück 384 der Flur 3 in der Gemarkung Pernitz, im Osten an die Flurstücke 178/6, 178/7, 178/8, 178/9, 178/11 und 384 der Flur 3 in der Gemarkung Pernitz, im Süden an das Flurstück 175/2 der Flur 3 in der Gemarkung Pernitz und im Westen an das Flurstück 384 der Flur 3 in der Gemarkung Pernitz. Der Geltungsbereich des Plangebiets ist der Kartendarstellung zu entnehmen.
3. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Waldweg“.
4. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden.
5. Der Beschluss wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Unterschrift / Datum:

_____ Vorsitzender der GV
--

Begründung

Die Gemeinde Golzow schafft mit diesem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum. Das Plangebiet liegt aktuell im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Bauliche Vorhaben wie die Errichtung von Wohngebäuden sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig. Durch die

Schaffung von Baurecht kann die vorgesehene Fläche für die Errichtung von Wohngebäuden genutzt werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Golzow in der Fassung der 5. Änderung (5. Änderung wirksam seit 14.03.2025) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt. Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Die Kosten zur Aufstellung des Bebauungsplans werden vollständig von der Gemeinde Golzow getragen. Im Haushalt 2025 der Gemeinde Golzow sind 15.000 € für Planungskosten sowie 90.000 € für Kompensationsmaßnahmen sowie die Waldumwandlung eingestellt.